Landtag von Baden-Württemberg16. Wahlperiode

Drucksache 16/6317 23, 05, 2019

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Erik Schweickert FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Verkehr

Hybridbahnsteige im Enzkreis und im Landkreis Karlsruhe

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

- 1. Inwieweit sind an welchen Haltepunkten im Enzkreis und im Landkreis Karlsruhe Hybridbahnsteige (mit einer Bahnsteigoberkante von 76 und 55 cm über Schienenoberkante [SO]) ausgebaut bzw. in Planung oder nicht möglich?
- 2. An welchen Haltepunkten im Enzkreis und im Landkreis Karlsruhe ist für den Hybridbahnsteig eine Verlängerung des Bahnsteigs erforderlich bzw. erforderlich gewesen?
- 3. Inwieweit wird bei einer Verlängerung eines Bahnsteigs im Rahmen des Ausbaus eines Hybridbahnsteigs der Ausbau von Lärmschutzmaßnahmen erforderlich?
- 4. Inwieweit sind bei Bahnsteigverlängerungen im Rahmen des Ausbaus eines Hybridbahnsteigs zusätzliche Wartehäuschen oder Sitzgelegenheiten für mobilitätseingeschränkte Personen an den unterschiedlichen Bahnsteighöhen erforderlich?
- 5. Wie sind die Zuständigkeiten in Bezug auf Auftraggeber, Auftragnehmer und Kostenträger für die Unterhaltung, Reinigung und Räumung eines verlängerten Bahnsteigs geregelt?
- 6. Inwieweit wird der Hybridbahnsteig außer mit dem Hinweis "Bahnsteig hat Gefälle. Gepäckstücke mit Rollen, Kinderwagen, sowie Rollstühle nicht ungebremst abstellen!" kenntlich gemacht, sodass für Personen, die einen barrierefreien Zustieg benötigen, deutlich ist, an welcher Stelle der barrierefreie Einstieg erfolgen wird?
- 7. Inwieweit werden Personen, die einen barrierefreien Zustieg benötigen, auf Änderungen des Zugtyps hingewiesen, wodurch die Einstiegshöhe geändert ist?

1

- 8. Welche Distanzen und Zeiten hält sie für einen mobilitätseingeschränkten Menschen oder Personen mit schwerem Gepäck oder Kinderwagen für zumutbar, um beim Halt des Zuges von der höheren zur niedrigeren Einstiegskante oder umgekehrt zu wechseln?
- 9. Inwieweit sind Zugführer angewiesen, an Hybridbahnsteigen länger zu halten, sodass mobilitätseingeschränkte Menschen oder Personen mit schwerem Gepäck oder Kinderwagen den barrierefreien Zustieg finden können?
- 10. Inwieweit erfolgt an Haltepunkten mit Hybridbahnsteigen eine Unterteilung des Bahnsteigs in Abschnitte wie beispielsweise am Bahnhof Bruchsal Gleis 3 a und 3 b, um Wartenden zu signalisieren, wo der Zug halten wird?

23.05.2019

Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Hybridbahnsteige sollen einen barrierefreien Zustieg bei unterschiedlichen Zugtypen ermöglichen und somit kurzfristig das Dilemma der unterschiedlichen Einstiegshöhen der in Baden-Württemberg verkehrenden Züge lösen. Die Kleine Anfrage soll einerseits klären, inwieweit dies im Enzkreis und im Landkreis Karlsruhe umgesetzt wird. Anderseits soll sie die Auswirkungen der Hybridbahnsteige auf mobilitätseingeschränkte Menschen klären.

Antwort*)

Mit Schreiben vom 2. Juli 2019 Nr. 3-3894.0/1581 beantwortet das Ministerium für Verkehr die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Inwieweit sind an welchen Haltepunkten im Enzkreis und im Landkreis Karlsruhe Hybridbahnsteige (mit einer Bahnsteigoberkante von 76 und 55 cm über Schienenoberkante [SO]) ausgebaut bzw. in Planung oder nicht möglich?

Um das Ziel des barrierefreien Reisens zu erreichen, wurde das bundesweite Bahnsteighöhenkonzept um sog. Migrationsphasen bis zur vollständigen Umsetzung ergänzt. Ein Baustein zur Ausgestaltung von Migrationskonzepten ist der Kombibahnsteig (vormals Hybridbahnsteig) mit zwei Höhenstufen, d. h. zwei verschiedenen Bahnsteighöhen (550 mm ü. SO/760 mm ü. SO) über die Bahnsteignutzlänge, die stufenfrei miteinander verbunden sind.

Für Kombibahnsteige ist eine auf das eingesetzte Fahrzeug spezifizierte und verbindliche "Bedarfsmeldung" des Landes erforderlich. In den beiden Kreisen ist derzeit nur die Station Niefern in Planung.

2. An welchen Haltepunkten im Enzkreis und im Landkreis Karlsruhe ist für den Hybridbahnsteig eine Verlängerung des Bahnsteigs erforderlich bzw. erforderlich gewesen?

Die Bahnsteiglängen der Kombibahnsteige werden – wie bei den Bahnsteigen mit einheitlicher Höhe – von der Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg (NVBW) für den gesamten Bahnsteig vorgegeben. Im Rahmen des Migrationskonzepts erfolgt eine zusätzliche Verlängerung der bestehenden Bahnsteige planmäßig nicht.

^{*)} Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

3. Inwieweit wird bei einer Verlängerung eines Bahnsteigs im Rahmen des Ausbaus eines Hybridbahnsteigs der Ausbau von Lärmschutzmaßnahmen erforderlich?

Dies kann nicht übergreifend beantwortet werden. Lärmschutzmaßnahmen müssen projektspezifisch festgelegt werden. Hierbei ist im Regelfall ein Gutachten über Bau- und ggf. auch Betriebslärm zu erstellen.

- 4. Inwieweit sind bei Bahnsteigverlängerungen im Rahmen des Ausbaus eines Hybridbahnsteigs zusätzliche Wartehäuschen oder Sitzgelegenheiten für mobilitätseingeschränkte Personen an den unterschiedlichen Bahnsteighöhen erforderlich?
- 5. Wie sind die Zuständigkeiten in Bezug auf Auftraggeber, Auftragnehmer und Kostenträger für die Unterhaltung, Reinigung und Räumung eines verlängerten Bahnsteigs geregelt?

Die Fragen 4 und 5 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das unter Frage 1 beschriebene Migrationskonzept des Kombibahnsteigs sieht keine Verlängerungen vor, sondern basiert auf den von der NVBW formulierten Bestelllängen. Auch ändert sich die Kategorie der Station durch den Höhensprung nicht. Insofern ergeben sich auch weder Änderungen auf Wetterschutz noch auf sonstige Ausstattungsniveaus.

6. Inwieweit wird der Hybridbahnsteig außer mit dem Hinweis "Bahnsteig hat Gefälle. Gepäckstücke mit Rollen, Kinderwagen, sowie Rollstühle nicht ungebremst abstellen!" kenntlich gemacht, sodass für Personen, die einen barrierefreien Zustieg benötigen, deutlich ist, an welcher Stelle der barrierefreie Einstieg erfolgen wird?

Zur Erreichung der Plangenehmigung von Kombibahnsteigen durch das Eisenbahnbundesamt ist die Vorlage einer unternehmensinternen Genehmigung (UiG) erforderlich, in der planerische Details zur Einhaltung des Sicherheitszieles im Einzelfall geprüft werden. Mit Aufnahme der Kombibahnsteige im Regelwerk der DB Station&Service AG werden entsprechende Planungsvorgaben allgemeinverbindlich festgelegt. Des Weiteren muss in Federführung des Aufgabenträgers ein Konzept erstellt werden, wie gegenüber den betroffenen Fahrgästen die richtigen Einstiegspositionen kommuniziert werden.

7. Inwieweit werden Personen, die einen barrierefreien Zustieg benötigen, auf Änderungen des Zugtyps hingewiesen, wodurch die Einstiegshöhe geändert ist?

Generell gelten hier Regelungen zwischen dem Eisenbahnverkehrsunternehmen und dem Besteller des Schienenpersonennahverkehrs.

Innerhalb der neu ausgeschriebenen Netze im Enzkreis und im Landkreis Karlsruhe wird aufgrund der benötigten Kompatibilität der Fahrzeuge untereinander auf einer Linie jeweils nur ein Fahrzeugtyp mit einer Einstiegshöhe eingesetzt. Bei einem Wechsel des eingesetzten Fahrzeugs kommt es daher zu keiner Änderung der Einstiegshöhe.

8. Welche Distanzen und Zeiten hält sie für einen mobilitätseingeschränkten Menschen oder Personen mit schwerem Gepäck oder Kinderwagen für zumutbar, um beim Halt des Zuges von der höheren zur niedrigeren Einstiegskante oder umgekehrt zu wechseln?

Durch den Kombibahnsteig kommt es zu keiner Verlängerung der Bahnsteige. Das PRM Abteil (gemäß der EU-Verordnung TSI PPM "Zugänglichkeit des Eisenbahnsystems der Union für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit eingeschränkter Mobilität") befindet sich unabhängig der Bahnsteiginfrastruktur

an einer bestimmten Stelle des Fahrzeuges. Insofern ändern sich die Wegebeziehungen für Menschen mit Mobilitätseinschränkung nicht.

9. Inwieweit sind Zugführer angewiesen, an Hybridbahnsteigen länger zu halten, sodass mobilitätseingeschränkte Menschen oder Personen mit schwerem Gepäck oder Kinderwagen den barrierefreien Zustieg finden können?

Die Triebfahrzeugführer müssen an jedem Haltepunkt oder Bahnhof den Fahrgastwechsel vollständig abwarten. Gleichzeitig sind diese angehalten, den Fahrgastwechsel zu beobachten und darauf zu achten, dass alle Fahrgäste ein und aussteigen können. Auf mobilitätseingeschränkte Menschen oder Personen mit schwerem Gepäck oder Kinderwagen wird dabei besonders Rücksicht genommen.

10. Inwieweit erfolgt an Haltepunkten mit Hybridbahnsteigen eine Unterteilung des Bahnsteigs in Abschnitte wie beispielsweise am Bahnhof Bruchsal Gleis 3 a und 3 b, um Wartenden zu signalisieren, wo der Zug halten wird?

Im Fall von Bruchsal handelt es sich um keinen Kombibahnsteig im aktuellen Verständnis, sondern um einen geteilten Bahnsteig mit zwei unterschiedlich zu betrachtenden Halteplätzen für jeweils vollständige Züge. Daher ist die dortige Abschnittskennzeichnung nicht uneingeschränkt auf andere Anwendungsfälle übertragbar. Deshalb muss hier auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen werden.

Hermann

Minister für Verkehr